

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Erxleben

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 (2) und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2017 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Erxleben erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Gemeindegebiet, an öffentlich zugänglichen Orten, entgeltlich durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der Obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) freigegebenen worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern (Vorführung von Sex- und Pornofilmen);
- (4) Der Betrieb von Spiel-, und Unterhaltungsautomaten, -geräten und – apparaten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspiele, sowie Personalcomputern (multifunktionale Bildschirmgeräte) mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte).
- (5) Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten – geräten und –automaten sowie Musikautomaten, oder ähnlichen Unterhaltungsspielen mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte).



§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, deren Zweck ausschließlich in der Darstellung kultureller, politischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken i. S. der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird und bei der Anmeldung angegeben worden ist.
- (4) Veranstaltungen und Geräte von anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen, sofern der Erlös den satzungsmäßigen Zwecken zufließt.
- (6) Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind.
- (7) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten.
- (8) Die Steuerbefreiung für die Veranstaltungen ist bei der Veranstaltungsmeldung zu beantragen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer einer Veranstaltung bzw. der Betreiber der Einrichtung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten nach § 2 Absatz 4 und 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch:

Der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Absatz 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.

Der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Absatz 4 und 5.

- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 5 Erhebungsform

(1) Die Steuer wird als:

- Kartensteuer (§§ 6 bis 9)
- als Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§10)
- als Steuer nach der Roheinnahme (§11)
- als Spielgerätesteuern (§§12-14)

erhoben.

- (2) In Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Im Einzelfall nach der Veranstaltungsfläche, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, soweit die Voraussetzungen für die Erhebung nach § 5 Absatz 2 – 4 nicht gegeben sind.

Kartensteuer

§ 6 Steuermaßstab der Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieser höher oder nachweislich niedriger ist als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem, auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beiträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beiträge nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

§ 7 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.



- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu überlassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 8 Steuersätze der Kartensteuer

Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|---------|
| (1) bei Tanz und karnevalistischen Veranstaltungen (§1 Nr.1) | 10 v.H. |
| (2) bei Filmvorführungen (§1 Nr 3) | 20 v.H. |
| (3) in allen anderen Fällen | 20 v.H. |

des Preises oder des Entgeltes.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von fünf Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von einem Monat, nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner, fällig.

Pauschalsteuer nach der Veranstaltungsfläche

§ 10

Pauschalsteuer nach der Veranstaltungsfläche

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer im Einzelfall nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche, der für die Vorführung und Zuschauer bestimmte Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Schankräume aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablage, Küchen und Sanitäreinrichtungen.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 € jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.
Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt der § 9 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 11

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Roheinnahme beinhaltet sämtliche vom Veranstalter gegenüber den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelte sind die Gesamtheit der Vergütungen, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zu den Entgelten gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen.
- (3) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Spielgerätesteu

§ 12

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteu ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Zählwerk pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich aller Auffüllungen.
Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. den Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 13

Steuersätze der Spielgerätesteu

- (1) Bei der Spielgerätesteu in den Fällen des § 12 Absatz 2 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteu in den Fällen des § 12 Absatz 3 und 4 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Zählwerk beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei:

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und in sonstigen Räumen	50,00 €
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	40,00 €
c) Musikautomaten	10,00 €

- | | |
|---|----------|
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
(Unterhaltungsautomaten) mit Ausnahme der
Geräte zu Ziffer e | 20,00 € |
| e) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen
dargestellt werden oder als eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 600,00 € |
| f) für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele
ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze
gemäß Buchstaben a und b. | |

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Steuer endet bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese außer Betrieb gesetzt werden.
- (3) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme des Gerätes eine Steuererklärung bei der Gemeinde abzugeben.
In der Steuererklärung sind anzugeben:
 - die Geräteart
 - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit die Zulassungsnummer
 - die Anzahl der aufgestellten Geräte
 - der Aufstellungsort
 - der Tag der Aufstellung bzw. der Tag der Inbetriebnahme

Die Erklärungspflicht gilt bei jeder, den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

- (4) Bei der Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis ist der Steuerschuldner verpflichtet, für jedes betriebene Spielgerät einen Zählwerkausdruck für den Erhebungszeitraum vorzulegen.
Aus dem Ausdruck ist mindestens:
 - Gerät,
 - Gerätetyp,
 - Gerätenummer,
 - die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes
 - und der Kasseneinhalt ersichtlich sein.

Die Berechnung der Steuer für die Geräte erfolgt monatlich. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Zählwerkausdrucke. Diese sind monatlich zum 15. des Folgemonats mit dem Formular zur Steueranmeldung der Gemeinde vorzulegen.

- (5) Die Steuer wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflicht

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seiner Stelle tretendes gleichartigen Gerätes.
Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 13 Absatz 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (5) Von der Meldepflicht ausgenommen sind Veranstaltungen und Geräte von anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen, sofern der Erlös satzungsmäßigen Zwecken zufließt.

§ 16 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 17 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung der Steuertatbestände die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.

- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie die Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 18

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zu Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. m. § 11 des KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig wer:
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgeschriebenen Verpflichtungen des Steuerschuldners gemäß dieser Satzung verstößt
 - versucht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 20

Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde veranlagten Spielgeräte gelten als angemeldet.


[10]

KOPIE

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 04.11.2010 außer Kraft.

Erxleben, den 19.10.2017


Gerhard Jacobs
Bürgermeister

